

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 6 (1965)
Heft: 16

Artikel: Parteienstatut und Staatsverfassung in Rumänien
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parteistatut und Staatsverfassung in Rumänien

von Laszlo Revesz

Die rumänische KP hat an ihrem letzten Kongress ein neues Statut angenommen, das ein neues Kapitel in der Geschichte dieser Partei eröffnen soll. Tatsächlich ist das Parteistatut das wichtigste Dokument des sogenannten «inneren Staatsrechtes», das heisst des Parteirechtes. Denn dieses dient dem «äusseren Staatsrecht», dem Staatsrecht in unserem Sinne, recht eigentlich als Quelle und Grundlage. Deshalb ist das Parteistatut für die gesamte Entwicklung von Staat und Volk von entscheidender Bedeutung. Während die Staatsverfassung nur das Staatsleben der sozialen Wirklichkeit und der Klassenstruktur anzupassen hat, ist es das Parteistatut, welches das innere Leben der Partei reguliert, die ihrerseits Staat und Gesellschaft leitet.

So ist es kein Zufall, dass die Entwürfe von Parteistatut und Staatsverfassung beinahe zur gleichen Zeit veröffentlicht wurden, kein Zufall ferner, dass das Parteistatut zuerst angenommen wurde, und die Staatsverfassung erst nachher an die Reihe kommt.

Untersucht man das angenommene Parteistatut und den Entwurf der Staatsverfassung, so fallen drei charakteristische Eigenschaften auf:

1. Die führende Rolle der Partei wird viel wirksamer oder wenigstens viel formeller gewährleistet als in den entsprechenden sowjetischen Dokumenten. Die Partei beansprucht also eine noch stärkere Stellung als in den übrigen «sozialistischen» Staaten.
2. Die rumänischen Bestrebungen zur Unabhängigkeit von der Sowjetunion finden sogar in diesen Grundsatzdokumenten ihren Niederschlag.
3. Die Machtfülle der zentralen Parteibehörden ist grösser als bei den entsprechenden sowjetischen Parteiorganen.

Die Partei allein zählt

Nach der tschechoslowakischen Verfassung von 1960 ist es nun die rumänische Verfassung, die der führenden Rolle der Partei einen besonderen Artikel widmet und damit weiter geht als das sowjetische Grundgesetz. Artikel 3 bestimmt:

«In der Sozialistischen Republik Rumänien ist die Rumänische KP die führende politische Kraft der gesamten Gesellschaft.»

Und in Artikel 26 wird das noch deutlicher ausgeführt:

«Die Rumänische KP... nimmt in allen Bereichen des sozialistischen Aufbaus die führende Rolle ein; sie leitet die Gesellschafts- und Massenorganisationen sowie die Staatsorgane.»

Auch ist es der rumänischen Verfassung vorbehalten, die tatsächlichen Beziehungen zwischen Partei und Gesellschaftsorganisationen mit soviel Offenheit, ja mit geradezu stalinistischer Rohheit zu definieren, wie es in Artikel 27 geschieht:

«... Durch die Gesellschafts- und Massenorganisationen verwirklicht die Rumänische KP eine organisierte Verbindung mit der Arbeiterklasse, der Bauernschaft, den Intellektuellen sowie den andern Schichten von

Werk tätigen und bietet sie zum Kampf für die Vollendung des sozialistischen Aufbaus auf.»

Hier wird also nicht verschämt um die Sache herumgeredet, sondern unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Partei alle Organisationen wie Gewerkschaften und Jugendbewegung als direkte Instrumente zur Lenkung der Bevölkerung betrachtet.

Wenn die Staatsverfassung die grundsätzlichen Feststellungen trifft, so wird die ausführlichere Regelung der Parteiführung im Staat vom Parteistatut definiert: die Staatsorgane der verschiedenen Ebenen werden von den Parteiorganen der entsprechenden Stufe geleitet und kontrolliert. Diese Unterordnung wird im Detail ausgeführt. Das Zentralkomitee «gewährleistet die führende Rolle der Partei in allen Tätigkeitsbereichen» (Art. 21). Die Regions-Parteikonferenz «analysiert die Arbeit der Volksräte und fasst Beschlüsse über die weitere Verbesserung der Arbeit» (Art. 28, Absatz b). Entsprechende Vollmachten erhält die ausführende Parteibehörde auf dieser Stufe, das Regions-Parteikomitee. Und so geht das die Stufenleiter weiter hinab zu den Parteistellen in Bezirk und Stadt.

Am deutlichsten manifestiert sich die Parteiherrschaft aber dort, wo es um die direkten Gruppierungen der Einwohner auf ihrem Arbeitsplatz geht. Den Grundorganisationen der Partei in Produktionsbetrieben, im Handel, in den Maschinen- und Traktorstationen, in den Kolchosen, Konstruktionsbüros und so weiter «wird Kontrollrecht über die Tätigkeit der Betriebsleitung in der Befolgung der politischen Linie der Partei, der Durchführung von Beschlüssen und Direktiven der übergeordneten Partei- und Staatsorgane eingeräumt. Den Parteiorganisationen obliegt es, Massnahmen zur Beseitigung festgestellter Unzulänglichkeiten zu gewährleisten...»

Etwas zurückhaltender ist die Formulierung, die sich mit der Parteikontrolle innerhalb der eigentlichen Staatsführung beschäftigt. Die Parteiorganisationen der Ministerien, der zentralen und örtlichen Institutionen «sind verpflichtet, dem Zentralkomitee, den lokalen Parteistellen und der Leitung des betreffenden Ministeriums oder der jeweiligen Institution die festgestellten Mängel zu melden und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten.»

Der Unterschied besteht also darin, dass die Partei alle Produktionseinheiten, Schulen, Handelorgane und so weiter direkt kontrolliert, die Volksräte, Ministerien, Gerichte und so weiter aber indirekt. Allerdings wird die Leitung durch die Partei in beiden Fällen auch direkt garantiert, und zwar in Form von Parteimassnahmen zur Beseitigung der beobachteten Mängel.

Darüber hinaus widmet das Parteistatut je ein Kapitel der Parteileitung in den Massen- und Gesellschaftsorganisationen (Kapitel X, Artikel 59) und im Staat (Kapitel XI, Artikel 60):

«Die Rumänische KP — die führende politische Kraft des Volkes — leitet die gesamte Tätigkeit der zentralen und lokalen Staatsorgane der Rumänischen Volksrepublik... Den Kommunisten, die in diesen Institutionen leitende Stellungen einnehmen, obliegt es, dem Zentralkomitee der RKP, beziehungsweise den Regions-, Bezirks- und Stadtparteikomitees periodisch darüber Bericht zu erstatten, wie die Parteibeschlüsse und Staatsgesetze in ihrem Tätigkeitsbereich angewandt werden, und wie sie selbst arbeiten. (Artikel 60.)

Artikel 57 und 58 unterstellen die Armee der Partei:

«Die Regions-, Bezirks- und Stadtparteikomitees haben das Recht, die Tätigkeit der politischen Organe, der Parteiorganisationen und der Organisationen des Verbandes der Kommunistischen Jugend in den Militäreinheiten zu kontrollieren. Die politischen Räte, die Parteikomitees und die Stellen der Grundorganisationen (in der Armee) sind verpflichtet, den Aemtern der Regions-, Bezirks- und Stadtparteikomitees regelmässige Berichte über die politische Arbeit in den Einheiten der Streitkräfte vorzulegen.»

Dabei ist hervorzuheben, dass die politischen Organe der Armee staatlich bezahlte Parteiorgane sind. Es handelt sich um den Obersten Politischen Rat der Streitkräfte im Verteidigungsministerium (ein Departement dieses Ministeriums), der zugleich eine ZK- (Zentralkomitee)-Abteilung ist, ferner um die politischen Räte der Armeen, Armeekorps, der Stäbe und einiger besonders wichtigen Militäreinheiten (Art. 57).

In diesem Zusammenhang lässt sich darauf hinweisen, dass die entsprechenden staatlichen Gesetze von einer Parteikontrolle dieses Ausmasses im Militär nichts wissen.

Weg von Moskau

Weder im Verfassungsentwurf noch im Parteistatut steht etwas über die Befreiung durch die Sowjetunion oder über die führende Rolle der KPdSU, wie das früher in kommunistischen Ländern üblich war. Dagegen stellt Artikel 6 des neuen Statuts ei-

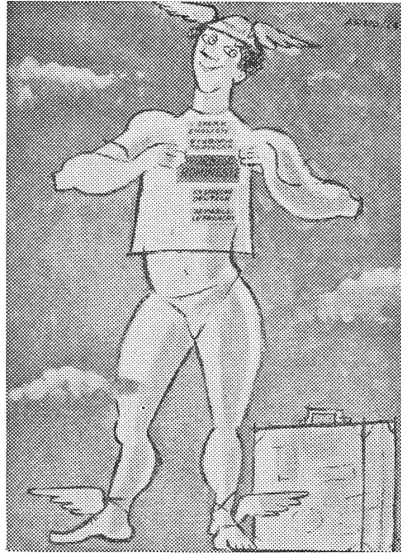
nen wichtigen Grundsatz auf, der sonst in keinem entsprechenden Dokument osteuropäischer Länder zu finden ist:

«Personen, die den brüderlichen kommunistischen und Arbeiterparteien angehört haben und Bürger der Rumänischen Volksrepublik geworden sind, können mit Genehmigung des Zentralkomitees der Rumänischen Kommunistischen Partei (RKP) in die Partei aufgenommen werden.»

Die Spitze gegen die sowjetische Partei ist unverkennbar. Ueber die Aufnahme ehemaliger KPdSU-Mitglieder will das Zentralkomitee selber befinden. Sonst ist die Aufnahme in die Partei nur an folgende Bedingungen gebunden: Der Kandidat muss zwei Empfehlungen von Parteimitgliedern aufweisen und wird dann auf der Mitgliederversammlung der Grundorganisation aufgenommen, was noch vom übergeordneten Bezirks- oder Stadtkomitee bestätigt zu werden hat. Das Sonderverfahren, das die Rumänische Partei für KP-Mitglieder anderer Länder vorsieht, ist ironischer- und beleidigenderweise genau das gleiche, das die Statuten anderer kommunistischer Parteien für ehemalige Angehörige nichtkommunistischer Parteien vorschreiben.

Die Macht des ZK

In der Hand des Zentralkomitees (ZK) ist in Rumänien eine grössere Machtfülle vereinigt, als es bei der KPdSU der Fall ist. Dem sowjetischen Komitee für Parteikontrolle entspricht hier das Zentrale Parteikollegium. Es ist nicht nur befugt, alles zu kontrollieren, was in der Partei geschieht, die Haltung jeder Parteiorganisation und jedes Parteimitglieds zu prüfen, sondern es kann auch Parteiorganisationen aus eigener Initiative auflösen (Art. 25). Ob sich das nur auf die Grundorganisationen in Betrieben und so weiter bezieht, oder auch auf die höheren Stadt- und Bezirksorganisatio-



Der rumänische Merkur ist zum Handel mit Ost und West bereit. «Ich spreche Englisch, Russisch, Rumänisch, Deutsch, Französisch», verkündet er. («Urzica», Bukarest.)

nen, wird nicht näher ausgeführt. Der betreffende Passus legt fest:

«Falls sich eine Parteiorganisation schwerer Verstösse gegen die politische Generallinie oder gegen das Statut der Partei schuldig gemacht hat, kann das ZK der RKP die Auflösung der betreffenden Parteiorganisationen und die Neuregistrierung ihrer Mitglieder beschliessen.»

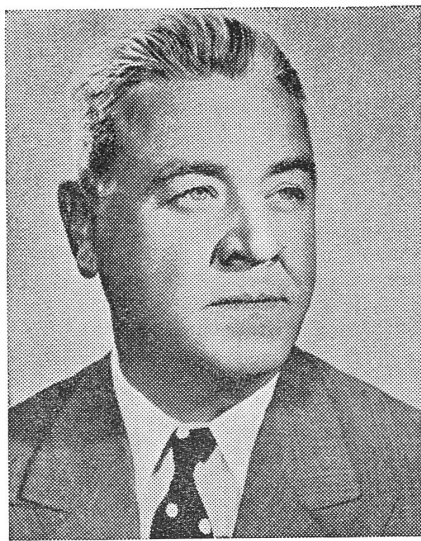
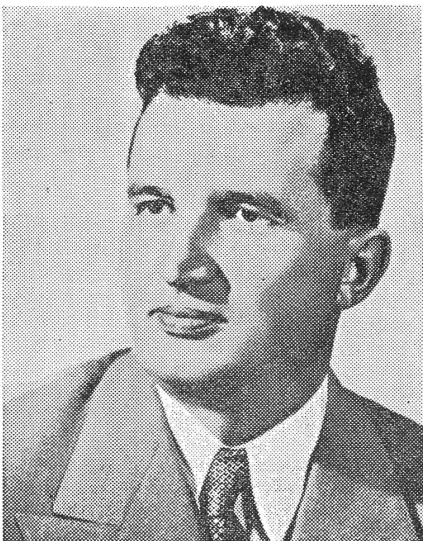
Es ist anzunehmen, dass es sich auch bei diesem, sonst in keinem andern Parteistatut verankerten Recht um eine Abwehrmassnahme gegenüber allfälligen äusseren (sowjetischen) Einmischungen handelt. Eine andere Möglichkeit so stark organisierter Unbotmässigkeit ist ja zurzeit wohl auch kaum denkbar.

Ein weiteres wichtiges Instrument in der Hand des ZK ist die nationale Parteikonferenz, die in der Sowjetunion bis 1952 existierte, in den Volksdemokratien aber auch heute noch einberufen werden kann, um wichtige Probleme der Parteipolitik und des Staates zu erörtern. Sie wird vom ZK einberufen, das auch die Vertretungsnormen und die Tagesordnung vorschreibt. Ihre Entscheidungen treten mit der Bestätigung durch das ZK in Kraft. Dabei ist dieser letzte Punkt nur als Parallelschluss zur geltenden Ordnung in den übrigen Volksdemokratien (und zur Sowjetunion bis 1952) zulässig, denn er wird im fraglichen Artikel 19 nicht ausdrücklich erwähnt.

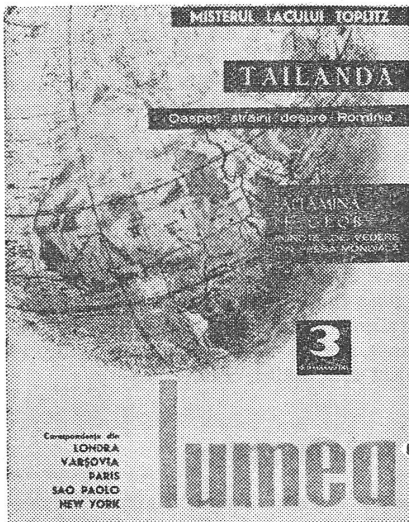
«Wohngruppen»

In den meisten übrigen Punkten stimmen die Paragraphen des Statuts mit jenen der andern kommunistischen Parteistatuten überein.

Organisatorisch ist die Partei auf das Territorial- und Produktionsprinzip aufgebaut (Art. 14). Es gibt Grundorganisationen an allen Arbeitsstätten (Betrieben, Schulen, Verwaltungen und so weiter)- Parteiorganisationen in den territorialen Verwaltungseinheiten (Gemeinden, Bezirken, Regionen) und schliesslich als Neuerung (Art. 46) Parteigruppen in Wohnblocks und Strassen. Diese letzterwähnte Institution findet sich im sowjetischen Statut nicht, besteht aber wenigstens in der Praxis einiger Volksdemokratien (Polen): Die Parteigenossen, die schon ihrer KP-Organisation im Betrieb angehören, werden an ihren Wohnstätten, ungeachtet ihrer Grundorganisation, wiederum in Gruppen zusammengefasst, damit sie der Parteidisziplin nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch im Privatleben untergeordnet bleiben und ihre Nachbarn im «sozialistischen Sinne» erziehen.



Die rumänischen Führer. Von links nach rechts: Parteichef Nicolae Ceausescu, Regierungschef Ion Gheorghe Maurer und Staatspräsident Chivu Stoica.



Die Bukarester Monatszeitschrift «Lumea» führt Korrespondenten aus London, Warschau, Paris, Sao Paulo und New York an. Die Moskauer Stimme wird kaum gehört.

Das Funktionsprinzip der Partei ist auch in der RKP der demokratische Zentralismus (Art. 13), wobei jedoch Demokratie und Zentralismus einander in der rumänischen Partei genauso ausschliessen wie in den übrigen KPs. Als Elemente der Demokratie gelten: Die Wahl aller Parteiorgane von unten nach oben (mit Ausnahme der Grundorganisationen auf der untersten Stufe handelt es sich um indirekte Wahlen) und die Rechenschaftspflicht aller Parteiorgane einerseits vor dem eigenen Plenum (Kongress, Konferenz oder Mitgliederversammlung) und andererseits den höheren Organen gegenüber.

Elemente des Zentralismus sind: Die vorbehaltlose Verbindlichkeit aller Beschlüsse übergeordneter Parteistellen für die unteren Parteiorganisationen, ferner die Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit.

Als neue Elemente der Parteidemokratie werden die Kollegialität (Art. 13, Abs. d) und die Bestimmung erwähnt, wonach ein Parteimitglied nur eine einzige leitende politische Funktion ausüben darf, sei es in Partei- oder in Staatsorganen (Artikel 13, Absatz a).

Mehr und weniger Parteidemokratie

Gegenüber dem sowjetischen Parteistatut weist das rumänische einen wesentlichen positiven Zug auf (die Frage ist jedoch, wie weit dieser auch in der Praxis zur Geltung kommt): laut sowjetischem Parteistatut (Art. 24) dürfen die Wähler keinen Kandidaten stellen, sie können nur die von den höheren Organen aufgestellten Kandidaten kritisieren oder ablehnen. Das rumänische Statut erlaubt hingegen, dass die Wähler selbst Kandidaten stellen (Art. 13, Abs. a). Diese Konzession kann ruhig gewährt werden, denn alle Gewählten müssen von den unmittelbar höheren Organen bestätigt werden (Art. 30, 38, 48).

Ein grosser Schlag gegen die Parteidemokratie besteht jedoch darin, dass alle Parteiorgane die Mitgliederversammlungen beziehungsweise die Parteikonferenzen umgehen und sich in ihrer Tätigkeit auf ein «Parteiaktiv» stützen können, was man in den übrigen Parteistatuten in so ausgeprägter Form nicht findet:

«Die Parteiorgane stützen sich in ihrer Arbeit auf ein breites, aus erfahrenen, in verschiedenen Tätigkeitsbereichen arbeitenden Parteimitgliedern bestehendes Parteiaktiv. Sie sind verpflichtet, regelmässig Versammlungen des Parteiaktivs einzuberufen, um die wichtigsten Probleme der Parteiarbeit, die wichtigsten Beschlüsse der Partei und der Regierung zu erörtern und Massnahmen für deren Anwendung in der Praxis zu treffen. Die Parteiorgane bieten das Aktiv zur Organisation und Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse auf». (Art. 16.)

Nun sind wohl laut den einschlägigen Paragraphen die Parteikonferenzen (auf regionaler Ebene) und die Mitgliederversammlungen (für die Grundorganisationen) die höchsten Organe. Wenn aber die Aktivistenversammlung alles erörtern und entscheiden darf («Massnahmen treffen»), beschränkt sich die Rolle der Konferenzen und Mitgliederversammlungen praktisch auf die Wahl der Parteikomitees und Parteibüros. Interessant ist der Artikel 50, Absatz e:

«Die Grundorganisation hat folgende Aufgaben: ...darüber zu wachen, dass innere Parteifragen ausschliesslich im organisierten Parteirahmen erörtert werden.»

Dem gewöhnlichen Werktätigen steht es also nicht zu, Fragen seiner Avantgarde zu diskutieren, als welche sich die Partei doch ausgibt. Diese Diskriminierung findet sich in den übrigen KPs statutengemäss nicht, obwohl sie natürlich in der Praxis auch gilt. Wenn hier die rumänische Partei so deutlich wird, so kann auch das gegen eine sowjetische Einmischung gerichtet sein.

Die Herrschaft der Partei über den ganzen Staat wird auch in Rumänien unter anderem dadurch garantiert, dass die Kaderpolitik auf allen Stufen Privileg der Partei ist (Art. 22, 29 und 37). Es ist die Partei, die auf allen Gebieten des Staates souverän über die Besetzung der einzelnen Posten entscheidet.

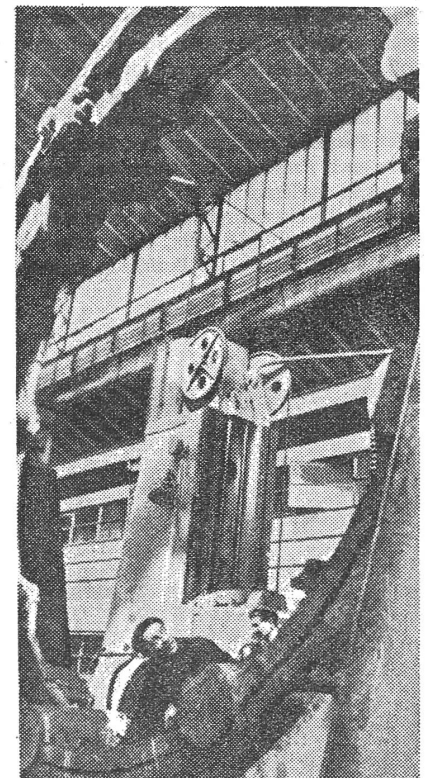
Die Nationalitätenfrage

Es wird sowohl im Entwurf der neuen Staatsverfassung als auch im Parteistatut betont, dass die Nationalitäten die gleichen Rechte geniessen wie die Rumänen. Diesbezüglich machte aber der rumänische Staat einen grossen Schritt zurück. Der grössten Minderheit, der ungarischen, hatte die Verfassung von 1952 eine autonome Region eingeräumt (Art. 18, 19 bis 21). Der Entwurf der neuen Verfassung nimmt auf diese Region nicht einmal Bezug, ja dieser Ausdruck kommt im Entwurf gar nicht vor. Obwohl den «Nationalitäten» der Unterrecht aller Stufen in ihrer eigenen Sprache gesichert wurde (Art. 22), ist es bekannt, dass die ungarische Universität in Klausen-

burg (Siebenbürgen) aufgelöst, beziehungsweise der rumänischen einverleibt wurde, in deren Rahmen eine ungarische Fakultät mit 30 Hörern besteht.

Weder Verfassung noch Parteistatut garantieren die grundlegenden Bürgerrechte, welche in der Menschenrechtserklärung der Uno vom 12. Dezember 1948 aufgezählt sind. Die Kommunisten dulden keine andere Partei, nicht einmal der Form nach (wie in Polen, in der CSSR, SBZ, Bulgarien, China, Korea und Vietnam). Die einzelnen Menschenrechte sind entweder nirgends verankert worden (zum Beispiel freie Wohnsitznahme, Verlassen des Landes und so weiter), oder sie sind zwar deklamatorisch verkündet, praktisch aber nicht gesichert.

Der gesamte Staat mit seinen 19 Millionen Einwohnern ist einer handvoll Kommunisten ausgeliefert. Die KP zählte Ende letzten Jahres 1 377 847 Mitglieder. Davon sind 276 630 Mitglieder der Rayons- und Stadtpartei Komitees, der Büros und Komitees der Grundorganisationen oder Organisatoren der Parteigruppen. Dadurch, dass die nationale Zusammensetzung der Partei der nationalen Zusammensetzung der Landesbevölkerung mehr oder weniger angepasst wurde (87,33 Prozent Rumänen, 9,28 Prozent Ungarn, 3,39 Deutsche, Serben und Angehörige anderer Nationalitäten) ändert sich das Bild noch nicht, denn in den führenden Posten sitzen Rumänen.



Seine Selbständigkeit gegenüber Moskau hat Rumänien namentlich in der Wirtschaft durch seine Industrialisierung manifestiert, die es entgegen den Arbeitsteilungsplänen des Comcon mit internationaler Hilfe durchführt. Das Bild zeigt einen Zahnradkranz für eine Zementfabrik, der in den Bukarester Maschinenwerken «23. August» verfertigt wird.